

HOCHSCHULE MAGDEBURG-STENDAL (FH)

Fachbereich Bauwesen



OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Sicherheit und Gefahrenabwehr

Vom 10.10.2007

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 sowie der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

und die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) gemeinsam die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- Präambel
- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren/Nachteilsausgleich/Schutzbestimmungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bewertung der Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

II. Bachelorabschluss

- § 14 Umfang, Art und Zulassung
- § 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 16 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses
- § 18 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungsplan

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Der Bachelorstudiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ ist ein gemeinsamer Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH). Beide Bildungseinrichtungen tragen Verantwortung für Inhalt und Durchführung des Studiums.

§ 1

Akademischer Grad

Mit dem Bachelorabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Nach der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Grundausbildung für den behördlichen Dienst an einer Ausbildungseinrichtung der Feuerwehr bzw. Industriepraktikum sowie der Bachelorarbeit 7 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Für das Studium werden 210 CP (143 SWS) einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit vergeben. Die Verteilung ist in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen, verschiedenen Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Prüfungen werden in den im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Prüfungszeiträumen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Zulassung (Einschreibung) ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Prüfungstermine sind durch das Prüfungsamt vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekanntzugeben. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine gelten die Fristen entsprechend. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall frühere Einschreibfristen festzulegen. In diesem Fall kann der Antrag auf Zulassung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.
- (5) Der Zeitraum für die Ablegung der Prüfung nach Beendigung des jeweiligen Teilmoduls beträgt 2 Semester. Das Praktikumsemester wird darauf nicht angerechnet. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden. Ist in der Modulbeschreibung eine Vorleistung als Voraussetzung für die Absolvierung der Prüfung vorgesehen, und wird diese Vorleistung nicht erbracht, ist nach 2 Semestern die Prüfung erstmalig als nicht bestanden gewertet.
- (6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als 4 Semester überschritten, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen

Aufgaben bilden die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Es besteht Parität zwischen der Anzahl der Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH). Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören nicht der gleichen Bildungseinrichtung an. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät bzw. dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht

abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die zuständigen Prüfungsämter beider Einrichtungen unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, *Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren*, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Bachelorabschluss erworben oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfungsberechtigten sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1.) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

1. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudium ergeben sich aus § 27 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).
2. Auf der Grundlage von § 27 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes (HSG-LSA) wird in einem Feststellungsverfahren des Nachweis der Eignung für diesen Studiengang ermittelt. Näheres regelt die entsprechende Satzung.

(2.) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorabschluss

1. Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer
 - im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg/Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) immatrikuliert ist,
 - seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nach § 3 Abs. 3 nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

2. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 7

Prüfungsarten

(1) Prüfungsarten sind:

1. die mündlichen Prüfungen,
2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren),
3. die Bachelorarbeit mit mündlichem Kolloquium

(2) Zusätzlich sind mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen. Die Bedingungen für deren Erwerb sowie deren Art und Umfang sind von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer zu Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.

(3) Zusätzlich können Vorleistungen erbracht werden. Erst erfolgreich absolvierte Vorleistungen berechtigen zur Teilnahme an der Modulprüfung. Die Festlegung der Art der Vorleistung obliegt der oder dem Lehrenden. Ist eine Vorleistung erforderlich, wird dies den Studierenden zu Beginn des Semesters von der oder dem Lehrenden mitgeteilt.

§ 8

Mündliche Prüfungen und Klausuren Nachteilsausgleich/ Schutzbestimmungen

(1) In der mündlichen Prüfung und Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder Einzelprüfung entweder vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach

grundsätzlich nur von einer prüfenden Person befragt. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studentinnen und Studenten können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer am Bachelorkolloquium und der Ergebnisverkündung teilnehmen.

(6) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(7) Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zulässig.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.

(9) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.

(10) Gewählte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im Studentenrat und seinen Gliederungen) sind zur Hospitation bei mündlichen Prüfungen berechtigt.

(11) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage 1 zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwölf Prüflinge angemeldet oder zu

erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(12) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können. Das gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

(13) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(14) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer

nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist für das 7. Semester vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisbezogenes Problem aus dem Bereich des Studiums selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Benutzung praktischer Kenntnisse zu bearbeiten. Es findet ein Kolloquium statt.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person aus den technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen des Studiengangs ausgegeben und betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die nicht zu dem genannten Personenkreis gehört.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Bei der Abgabe hat die Studentin

oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten unter Berücksichtigung der Leistung des Kolloquiums. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn eine Note "nicht ausreichend" lautet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

Die Bearbeitungszeit kann durch den Prüfungsausschuss einmalig verlängert werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Universität oder Hochschule,
 (8) Das mündliche Kolloquium dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Im Kolloquium sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse in ca. 15 Minuten (Vortrag) dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | Sehr gut | Eine hervorragende Leistung |
| 2 | Gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt |
| 3 | Befriedigend | Eine Leistung. Die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | Ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | Nicht Ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt |

(2) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Modulnote zusammengefasst, errechnet sich die Note des Moduls aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Unbenotete Leistungsnachweise werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede der zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

Einzelne Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bzw. nicht bestandene Leistungsnachweise sind vor der Notenbildung des Moduls zu wiederholen.

Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden und Leistungsnachweise erfolgreich absolviert sind,

bis 1,5 = sehr gut,
 über 1,5 bis 2,5 = gut,
 über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulnote werden die ersten beiden Dezimalstellen und bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des Studiengangs zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denen des Studiengangs „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungs-gemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Absatz 2 in der Regel nur für drei Prüfungen zulässig. Im begründeten Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in zwei weiteren Teilmodulen eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss. Eine bestandene Prüfung bzw. ein bestandener Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 12 Abs. 1.

(3) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an das Prüfungsamt durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mit Ausnahme von Absatz 2 in der Regel als schriftliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note "ausreichend" zu bewerten.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Fehlversuche in Teilmodulen im Sinne Abs. 1 bis 4 an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

(7) Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht vergeben wird.

(8) Nichtbestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden.

II. Bachelorabschluss

§ 14

Umfang, Art und Zulassung

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Prüfungen bestanden,
2. die Praktika bestätigt nachweisen kann,
3. die Leistungsnachweise gemäß den Anlagen erbracht hat.

Auf Antrag ist auch dann eine Zulassung zur Bachelorarbeit möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind und zu erwarten ist, dass diese innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden. Das gilt insbesondere für die im 7. Semester abzulegenden Prüfungen, Praktika und sonstigen Leistungsnachweise.

§ 15

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Modulprüfungen und die

Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet zu 70 % aus dem über die Kreditpunkte - gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen 30 % aus der Note der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium.

(3) Der Ausweis der Noten auf dem Zeugnis erfolgt mit einer Stelle hinter dem Komma. Weitere Stellen werden gestrichen.

(4) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.

(6) Das Zeugnis trägt die Logos beider Bildungseinrichtungen, das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses des Studienganges und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Otto-von-Guericke-Universität und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) zu versehen.

§ 16 Urkunde

(1) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und die Logos beider Bildungseinrichtungen. Die Verleihung des Grades Bachelor of Science wird beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und *der Dekanin* oder dem Dekan des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) unterzeichnet und mit dem Siegel beider Bildungseinrichtungen versehen.

(3) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet,

leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 10.10.2007, des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 02.10.2007 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 24.10.2007 und des Beschlusses des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 10.10.2007.

Magdeburg, d. 25.10.2007

gez. Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab WS 2007/2008 immatrikuliert wurden und werden.

gez. Der Rektor
der Hochschule
Magdeburg-Stendal (FH)

A1: Prüfungspl. Bachelor Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr (SGA)

| Modul | SWS | Kredit- punkte | Semester | Prüfungsart und Dauer |
|-------------------------------------|------------|---------------------------|-----------------|----------------------------------|
| Informatik | 6 | 8 | | |
| Informatik | 6 | 8 | 2. | K 90 |
| Mathematik 1 | 10 | 14 | | |
| Mathematik I | 5 | 7 | 1. | K 120 |
| Mathematik II | 5 | 7 | 2. | K 120 |
| Mathematik 2 | 5 | 7 | | |
| Mathematik III | 5 | 7 | 3. | K 120 |
| Englisch | 8 | 8 | | |
| Englisch | 8 | 8 | 5. | K120 |
| Physik | 6 | 8 | | |
| Physik | 6 | 8 | 1. | K120 |
| Chemie | 6 | 8 | | |
| Chemie I | 3 | 4 | 1. | K 120 |
| Chemie II | 3 | 4 | 2. | K 120 |
| Umweltschutz | 4 | 4 | | |
| Ökologie | 2 | 2 | 2. | |
| Ökotechnologie-/Toxikologie | 2 | 2 | 2. | |
| Bautechnische Grundlagen | 6 | 7 | | |
| Werkstoff- u. Baustoffkunde | 4 | 5 | 1. | K 120 |
| Grundlagen der Konstruktion | 2 | 2 | 1. | K 90 |
| Tragwerkslehre | 8 | 10 | | |
| Tragwerkslehre I | 4 | 5 | 1. | K120 |
| Tragwerkslehre II | 4 | 5 | 2. | K120 |
| Elektrotechnische Grundlagen | 9 | 10 | | |
| Elektrotechnik-/sicherheit | 4 | 5 | 3. | K 120 |
| Sensorik u. Steuerungen | 5 | 5 | 3. | K120 |
| Strömungsdynamik | 4 | 6 | | |
| Strömungsdynamik I | 4 | 6 | 4. | K 120 |

| | | | | |
|---|------------|------------|----|-----------|
| Thermodynamik | 8 | 12 | | K 180 |
| Thermodynamik I | 4 | 6 | 3. | |
| Thermodynamik II | 4 | 6 | 4. | |
| Baulicher Brandschutz | 10 | 9 | | |
| Sicherheits-/Schutzkonzepte | 2 | 1 | 5. | LN |
| Brandverhalten Baustoffe u. Bauteile | 4 | 4 | 5. | K 90 |
| Vorbeugender baulicher Brandschutz | 4 | 4 | 4. | M |
| Verbrennung/Anlagensicherh. | 9 | 12 | | |
| Verbrennungstechnik | 3 | 4 | 5. | K120 |
| Schadstoffausbreitung | 3 | 4 | 5. | K90 |
| Technische Risiken I | 3 | 4 | 5. | K120 |
| Grundlagen Brandschutz | 8 | 8 | | |
| Chemie d. Brände u. Löschmittel | 2 | 2 | 4. | K 90 |
| Brand- und Explosionsschutz | 2 | 2 | 4. | K 90 |
| Sicherheitstechn. Kennz./Labor | 4 | 4 | 4. | LN |
| Psychologie | 8 | 8 | | M |
| Psychologie des Risikos | 2 | 2 | 3. | LN |
| Stresstheoretische, krisenpsychologische u. psychotraumatologische Grundlagen | 2 | 2 | 3. | |
| Primäre und sekundäre Stressprävention und –management | 4 | 4 | 4. | |
| Gefahrenabwehr | 8 | 8 | | |
| Gebäudetechnik | 2 | 2 | 7. | K90 |
| Sicherung von Objekten | 2 | 2 | 7 | LN* |
| Recht im Brand- und Kat. Schutz | 1 | 1 | 7. | |
| Technik im BKS | 1 | 1 | 7. | K120 |
| Taktik der Gefahrenabwehr | 2 | 2 | 7. | |
| Recht und Betriebswirtschaft | 4 | 4 | | |
| Grundlagen Recht | 2 | 2 | 2. | LN |
| Betriebswirtsch. GL Recht/Pers . | 2 | 2 | 2. | M |
| Wissenschaftliches Arbeiten | 6 | 7 | | LN* |
| Projektarbeit | 4 | 4 | 5. | |
| Proseminar | 2 | 2 | 7. | |
| Wahlpflicht | 10 | 10 | | LN*/K90/M |
| Wahlpflicht I | 2 | 2 | 4. | |
| Wahlpflicht II | 2 | 2 | 5. | |
| Wahlpflicht III | 2 | 2 | 5. | |
| Wahlpflicht IV | 4 | 4 | 7. | |
| Grundausbildung/Praktikum | | 30 | 6. | LN |
| Bachelorarbeit | | 12 | 7. | P |
| Summe | 143 | 210 | | |

K Klausur Dauer in Minuten

LN* benoteter Leistungsnachweis

LN unbenoteter Leistungsnachweis

M mündliche Prüfung

P Abschlussprüfung